



PRÜFEN

www.kiehl.de

Klausurentraining Weiterbildung

für Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute und Meister

Moeller

Recht

180 klausurtypische Aufgaben und Lösungen
aus 60 Fällen

2. Auflage

Mit Bearbeitungshinweisen
für Rechtsfälle und Glossar

kiehl
KIEHL & SEIDNER

Klausurentraining Weiterbildung für Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute und Meister

Die Reihe *Klausurentraining* ist aus der Überlegung heraus entstanden, dass sich sehr viele Absolventen von IHK-Weiterbildungslehrgängen gezielt auf ein spezielles Prüfungsthema (Qualifikationsbereich) vorbereiten möchten, um dort ihre Fähigkeiten in der Wissensanwendung zu vervollständigen.

Betrachtet man die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren in den IHK-Abschlussprüfungen, so ergibt sich eine große Schnittmenge der Anforderungen: Beispielsweise fehlen in keiner Abschlussklausur im Fachgebiet *Recht* (Qualifikationsbereich Recht und Steuern) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Geschäftsfähigkeit) oder das Schuldrecht (z. B. Kaufvertrag).

Daher enthält jeder Band dieser Reihe *klausurtypische Aufgaben* zu dem betreffenden Fachgebiet, die dem Niveau der IHK-Prüfungen in Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen. Dabei wurde die Aufgabensammlung fachspezifisch gegliedert und jede Aufgabe mit einer Überschrift gekennzeichnet. Dies soll das spätere *Erkennen des Aufgabentyps in der Klausur unter Echtbedingungen* erleichtern.

Die allgemeine Darstellung der grundsätzlichen Methode zur Lösung rechtlicher Sachverhalte unterstützt die Bearbeitung der Aufgaben. Der Lösungsteil ist ausführlich und verständlich gestaltet, sodass sich der Leser/die Leserin selbstständig in der *Umsetzung des erlernten Wissens trainieren und kontrollieren* kann. Die Lösungen werden durch *Lernhinweise* zum Verständnis der Inhalte und *Lösungshinweise* zur Bearbeitung der Aufgaben ergänzt. Das Recht-ABC (Glossar) am Schluss des Buches gibt einen Überblick über wichtige Begriffe des Rechts. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis ermöglicht das gezielte Auffinden von Begriffen und Zusammenhängen.

Diese Fachbuchreihe richtet sich an:

- ▶ Teilnehmer von IHK-Weiterbildungslehrgängen (angehende Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute, Bilanzbuchhalter und Meister)
- ▶ Studierende an Fachschulen und Fachhochschulen.

Charakteristische Merkmale für jeden Band dieser Reihe sind:

- ▶ mehr als 100 Prüfungsaufgaben orientiert am Niveau der IHK-Weiterbildungslehrgänge
- ▶ fachspezifische Gliederung der Aufgaben
- ▶ Aufgabenstellungen mit thematischen Überschriften
- ▶ ausführliche, verständliche Darstellung der Lösungen
- ▶ Zusammenstellung wichtiger Begriffe
- ▶ umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Dirk Moeller, LL. M.

Rostock, im September 2014

Vorwort

Das Thema Recht stellt stets eine besondere Herausforderung für die Prüfungsteilnehmer dar. Die Prüfungsordnung der IHK fordert für den Qualifikationsbereich Recht und Steuern neben allgemeinen Kenntnissen im bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Wissen durch das Lösen von „unternehmenstypischen Beispielen und Situationen“ nachweisen. In den Klausuren geht es deshalb regelmäßig darum, die erlernten Rechtskenntnisse bei der Lösung situationsbezogener Aufgaben (Rechtsfälle) anzuwenden. Daneben geht es um einzelne rechtliche Wissensfragen.

Für das Bestehen der Prüfung sollte man sich die notwendigen Rechtskenntnisse grundsätzlich durch wiederholtes Lernen der vorgegebenen Prüfungsinhalte aneignen. Allerdings ergeben sich regelmäßig zwei Schwierigkeiten:

In der *Lernphase* fällt es einigen Prüfungsteilnehmern schwer, sich das Wissen ausreichend zu erschließen, weil ihnen einige Begriffe, Regeln und Zusammenhänge im Recht zu unverständlich oder zu abstrakt erscheinen. Ihnen fehlen anschauliche Beispiele und konkrete Fälle, durch die sie Inhalt und Bedeutung einer rechtlichen Regelung besser verstehen können.

In der *Prüfung* dagegen verfügen einige Prüfungsteilnehmer zwar über ein rechtliches Grundverständnis und ausreichende Kenntnisse, aber es mangelt ihnen oft daran, die einzelnen Probleme einer rechtlichen Prüfungsaufgabe genau zu erkennen oder das vorhandene theoretische Wissen für die Lösung eines praktischen Prüfungsfalls anzuwenden.

Die Schwierigkeiten liegen also darin, dass man einerseits ohne das notwendige Wissen eine Prüfung kaum bestehen kann, aber andererseits das Wissen allein nichts nutzt, wenn man es nicht gezielt anwenden kann.

Das Ziel dieses Buches ist es, als Lehr- und Übungsbuch bei der Bewältigung dieser beiden Schwierigkeiten zu helfen. Als Lehrbuch vermittelt es wichtige, erklärungsbedürftige Prüfungsinhalte am Beispiel konkreter Fälle. Damit können Rechtskenntnisse einfacher und anschaulicher erlernt, wiederholt oder vertieft werden. Als Übungsbuch bereitet es auf das Lösen von situationsbezogenen Rechtsaufgaben vor. Durch das gezielte Fall-Training kann man außerdem überprüfen, ob man in der Lage ist, seine erlernten Kenntnisse für die Lösung von konkreten Rechtsfällen anzuwenden.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern viel Erfolg bei der Bearbeitung der Aufgaben in diesem Buch und ein gutes Ergebnis in der Prüfung. Mögen alle Nutzer dieses Buches erkennen, dass Recht keine Geheimwissenschaft ist.

Dirk Moeller, LL. M.

Rostock, im September 2014

Aufgabe 24: Inhaltsirrtum

Trainer Fliege hat mit seiner Auswahl-Mannschaft aus Mecklenburg-Vorpommern ein Fußballturnier in Köln gewonnen. Da keiner der Beteiligten jemals vorher in Köln oder im Rheinland war, wollen der Trainer und seine Spielerinnen etwas Kultur kennenlernen und gehen am Abend in eine Kölner Kneipe.

Trainer Fliege will bei dieser Gelegenheit alle Spielerinnen zum Essen einladen. Nach kurzer Absprache und der Überraschung über die günstigen Preise bestellt Trainer Fliege auf seine Kosten „23 halbe Hähne“, die auf der Speisekarte als „Halver Hahn für 1,50 €“ ausgewiesen werden. Trainer und Spielerinnen gehen davon aus, dass es sich dabei um halbe Hähnchen handelt.

Als ein Gast vom Nachbartisch Trainer Fliege darüber aufklärt, dass ein „halver Hahn“ tatsächlich der rheinische Begriff für ein Brötchen mit Käse ist, sind alle sehr enttäuscht. Trainer Fliege erklärt dem Gastwirt Tünnes, dass er an der Bestellung nicht mehr festhalten möchte, da er sich leider geirrt habe und keine Brötchen mit Käse wolle.

- a) Erläutern Sie, ob eine wirksame Anfechtung der Bestellung vorliegt.
- b) Welche Rechtsfolge hätte eine wirksame Anfechtung der Bestellung?

Lösung s. Seite 111

Aufgabe 25: Erklärungsirrtum, Schadensersatz

Herr Gigiran hat im Internet gelesen, dass der Modellbauer Sigohr ein exklusives und wertvolles Modell des Raumschiffs „Wostock 1“ verkaufen möchte. Herr Gigiran ist begeistert und bittet Herrn Sigohr per E-Mail um ein Verkaufsangebot. Herr Sigohr möchte das große Modell für 1.000 € verkaufen. Beim Schreiben des Angebots an Herrn Gigiran per E-Mail vergisst Sigohr beim Kaufpreis eine Null und schreibt „100 € bei Selbstabholung“. Herr Gigiran ist von dem Preis hoch erfreut und antwortet per E-Mail: „Ich nehme ihr Angebot an und hole das Modell morgen ab.“

Als Herr Gigiran am nächsten Tag das Modell abholen möchte, wird Herrn Sigohr der Schreibfehler bewusst. Er weist Herrn Gigiran darauf hin, dass er dieses besondere Modell niemals nur für 100 € verkaufen wird. Herr Gigiran besteht darauf, dass er das Modell für 100 € bekommt. Wenn das rechtlich nicht möglich ist, möchte er mindestens die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten i. H. von 40 € haben.

- a) Erläutern Sie, ob Herr Gigiran gegen Herrn Sigohr einen Anspruch auf Übereignung des Modells hat.
- b) Erläutern Sie, ob Herr Gigiran gegen Herrn Sigohr zumindest einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten hat.

Lösung s. Seite 114

3. Sachenrecht

Aufgabe 1: Eigentumserwerb vom Berechtigten

Frau Abendstern ist Literaturexpertin für den Fantasy-Zyklus „Innerwelt“ des Schriftstellers Ronald König. Durch ein paar finanzielle Schwierigkeiten ist Frau Abendstern gezwungen, einige ihrer wertvollsten Bücher zu Geld zu machen.

An Herrn Goldhaar verkauft sie eine Erstausgabe des Buchs „Der Halbling“. Sie überbringt das Buch persönlich und Herr Goldhaar nimmt es freudestrahlend an.

Das vom Autor kommentierte Buch „Der Herr der Ketten“ befindet sich bei der Literaturprofessorin Frau Lichtkranz, da Frau Abendstern es ihr zu Studienzwecken geliehen hatte. Das nunmehr erfolgte telefonische Angebot von Frau Abendstern, das Buch durch Kauf für immer behalten zu können, nimmt die Professorin sofort an.

Mit der Rondel-Bank vereinbart Frau Abendstern einen Kreditvertrag. Zur Absicherung des Kredits übereignet Frau Abendstern der Bank ihre sehr wertvolle Gesamtausgabe „Die Geschichte von Innerwelt“. Frau Abendstern soll diese Bücher allerdings weiter für die Vorbereitung ihrer Honorar-Vorträge nutzen können, um mit dem Gewinn den Kredit abzahlen zu können. Daher vereinbart sie mit der Bank eine Sicherheitsübereignung und übergibt an die Bank nur das Zertifikat, das die Echtheit und den Wert der Bücher dokumentiert.

Das handgeschriebene Manuskript zum Buch „Nachrichten aus Innerwelt“ hat Frau Abendstern an das Ronald-König-Museum in der weit entfernten Stadt Bruchsal vermietet. Am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit verkauft Frau Abendstern das Manuskript an Herrn Strahlstern, der in der Nähe von Bruchsal wohnt. Sie vereinbaren daher, dass sich Herr Strahlstern das Manuskript am nächsten Tag unter Berufung auf ihre Vereinbarung direkt vom Museum abholen soll.

- a) Erläutern Sie, ob Herr Goldhaar Eigentümer der Erstausgabe geworden ist und nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage.
- b) Erläutern Sie, ob Frau Lichtkranz Eigentümerin des Buches geworden ist und nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage.
- c) Erläutern Sie, ob die Rondel-Bank Eigentümerin der Gesamtausgabe geworden ist. Nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage.
- d) Erläutern Sie, ob Herr Strahlstern Eigentümer des Manuskripts geworden ist. Nennen Sie die entsprechende Rechtsgrundlage.

Lösung s. Seite 189

Aufgabe 2: Eigentumserwerb, Abstraktionsprinzip, Eigentumsvorbehalt

Herr Klies verkauft seine Zinnfiguren-Sammlung telefonisch an drei Käufer. Alle Käufer haben sich die Figuren danach bei ihm zu Hause abgeholt. Nach 12 Wochen bereut

Lösung zu Aufgabe 3: Rechtsobjekte und Sachen

- a) Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), die der Mensch beherrschen kann.
- b) Sachen werden in bewegliche (Mobilien) und unbewegliche (Immobilien) Gegenstände aufgeteilt.
- c) Bei allen 5 Kaufgegenständen handelt es sich zunächst um bewegliche Sachen.

Die Farben könnten aber durch das Auftragen zu einem wesentlichen Bestandteil des Gemäldes von Frau Albrecht und damit zu ihrem Eigentum geworden sein.

Als wesentliche Bestandteile einer Sache bezeichnet man alle Bestandteile der Sache, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Bestandteil zerstört oder wesentlich verändert wird (§ 93 BGB). Da die Farbe nicht von dem Gemälde getrennt werden kann, ohne das Bild zu zerstören, ist die Farbe ein wesentlicher Bestandteil des Gemäldes geworden und gehört damit rechtlich Frau Albrecht als Eigentümerin des Gemäldes.

Bei der Autobatterie stellt sich gleichfalls die Frage, ob sie ein wesentlicher Bestandteil des Autos geworden ist. Da es sich bei der Batterie um einen Teil des Autos handelt, der leicht auswechselbar ist, ohne das Auto zu zerstören oder in seinem Wesen zu verändern, ist es kein wesentlicher Bestandteil. Die Batterie bleibt ein einfacher Bestandteil und damit eine eigenständige Sache, die sich weiterhin im Eigentum des Autohändlers befindet.

Fraglich ist, ob der Fisch eine Sache ist, an dem man Eigentum erlangen kann. Grundsätzlich sind Tiere keine Sachen, sondern Lebewesen, die gesetzlich besonders geschützt sind (§ 90a Satz 1 und 2 BGB). Da es aber im Eigentumsrecht keine besondere Bestimmung zu Tieren gibt, werden sie rechtlich wie bewegliche Sachen behandelt. Somit steht der Koi noch im Eigentum des Centers Regenbogen.

Das Fenster könnte durch den Einbau zum wesentlichen Bestandteil des Hauses und damit Eigentum von Frau Albrecht geworden sein. Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2 BGB), solange sie nicht nur einem vorübergehenden Zweck dienen (§ 95 Abs. 2 BGB). Das Atelier-Fenster wurde in das Haus fest eingebaut ist damit ein wesentlicher Bestandteil von Frau Albrechts Hauseigentum geworden.

Die Bäume sind auch keine eigenständigen beweglichen Sachen mehr, sondern stehen im Eigentum von Frau Albrecht. Sie sind durch das Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden (§ 94 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Im Ergebnis können nur die Batterie und der Koi als eigenständige Sache herausverlangt werden.

- ▶ Die anderen Voraussetzungen der Stellvertretung sind unproblematisch und daher in aller Kürze zu erwähnen.

Lösung zu Aufgabe 15: Handeln in fremdem Namen

Herr Willowotz könnte gegen Dr. Böttcher einen Kaufpreisanspruch haben (§ 433 Abs. 2 BGB) wenn zwischen ihnen ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) besteht.

Ein wirksamer Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) voraus.

Dr. Stetthoffer könnte als Stellvertreter des Dr. Böttcher ein Angebot abgegeben haben, welches Dr. Böttcher zuzurechnen ist (§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dr. Stetthoffer hat mit Vertretungsmacht durch eine ausdrückliche Vollmacht von Dr. Böttcher gehandelt. Er hat auch eine eigene Willenserklärung gegenüber Herrn Willowotz abgegeben, da er einen Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Bauteile hatte (§ 164 Abs. 1 BGB).

Fraglich ist, ob Dr. Stetthoffer auch im fremden Namen gehandelt hat. Für Herrn Willowotz hätte danach offenkundig sein müssen, dass Dr. Stetthoffer für Dr. Böttcher handelt. Dr. Stetthoffer hat sein Handeln im fremden Namen weder ausdrücklich offenbart, noch war es aus den Umständen für Willowotz erkennbar. Dr. Stetthoffer hat somit nicht im fremden Namen, sondern vielmehr im eigenen Namen gehandelt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Dr. Stetthoffer nicht für sich selbst handeln wollte, sondern irrtümlich davon ausging, für Dr. Böttcher zu handeln. Wenn der innere Wille, für jemand anderen (im fremden Namen) zu handeln, nicht erkennbar nach Außen hervortritt, kann man sich nicht darauf berufen, dass man gar nicht für sich (im eigenen Namen) handeln wollte (§ 164 Abs. 2 BGB).

Eine wirksame Stellvertretung für Dr. Böttcher liegt somit nicht vor. Vielmehr hat Dr. Stetthoffer ein eigenes Angebot gemacht, welches Herr Willowotz – spätestens durch die Lieferung der Ware – angenommen hat.

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen Dr. Stetthoffer und Herrn Willowotz zu Stande gekommen. Dr. Stetthoffer muss den Kaufpreis bezahlen.



MERKE

In der Aufgabe geht es um das Handeln im fremden Namen als Voraussetzung einer wirksamen Stellvertretung und die Frage, wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn das Fremdhandeln nicht offenbart wird.

- ▶ Die entscheidende Rechtsgrundlage ist – der etwas kompliziert formulierte – § 164 Abs. 2 BGB.

4. Handelsrecht

Lösung zu Aufgabe 1: Kaufmann

- a) Herr David wäre ein Kaufmann, wenn er mit seinem Unternehmen ein Gewerbe betreibt, welches ein Handelsgewerbe ist (§ 1 HGB – Handelsgesetzbuch). Zunächst müssen die Voraussetzungen für ein Gewerbe vorliegen. Ein Gewerbe ist jede äußerlich erkennbare, selbstständige, aber nicht freiberufliche, planmäßig auf Dauer angelegte, erlaubte, mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Tätigkeit. Äußerlich erkennbar ist eine Tätigkeit dann, wenn man in der Öffentlichkeit so in Erscheinung tritt, dass Dritte aufmerksam werden. Das Unternehmen des Herrn David ist für Dritte, vor allem seine Kunden, erkennbar. Von der Selbstständigkeit ist auszugehen, wenn die Tätigkeit nicht weisungsgebunden durchgeführt wird. Rechtlich selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB). Herr David führt sein Unternehmen als Inhaber nicht weisungsgebunden, sondern selbstständig.

Die Tätigkeit darf nicht zu den freien Berufen zählen. Ein freier Beruf liegt vor, wenn die persönliche Leistungserbringung im Vordergrund der Tätigkeit steht, wie bei Ärzten oder Anwälten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG – Partnerschaftsgesellschaftsgesetz). Steht dagegen der Einsatz von Kapital und sachlichen Betriebsmitteln im Vordergrund, liegt grundsätzlich keine freiberufliche Tätigkeit vor. Das ist beim Handel mit Medizingeräten der Fall.

Eine planmäßig auf Dauer angelegte Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht nur gelegentlich durchgeführt wird, sondern auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Es müssen daher regelmäßig Geschäfte abgeschlossen werden. Herr David betreibt sein Unternehmen nicht gelegentlich, sondern er schließt regelmäßig eine Vielzahl von Geschäften ab.

Die Tätigkeit müsste rechtlich erlaubt sein. Sie darf nicht gegen Gesetze (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen. Verstößt die Tätigkeit gegen Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z. B. Befugnis zum Gewerbebetrieb), berührt das die handelsrechtliche Anerkennung als Gewerbe nicht (§ 7 HGB). Der Handel mit Medizingeräten ist eine erlaubte Tätigkeit.

Der Zweck der Tätigkeit muss auf eine Gewinnerzielung gerichtet sein. Die Tätigkeit muss daher entgeltlich und anbietend sein. Entscheidend ist dabei nicht die aktuelle Gewinnerzielung, sondern zumindest eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht. Das Unternehmen von Herrn Matt ist auf Gewinnerzielung angelegt.

Das Unternehmen von Herrn David ist somit als Gewerbe anzusehen.

Als Kaufmann würde Herr David allerdings nur gelten, wenn er ein Gewerbe betreibt, das ein Handelsgewerbe ist (§ 1 Abs. 2 HGB). Fraglich ist daher zunächst, ob Herr David das Gewerbe betreibt. Betrieben wird ein Gewerbe von der Person, in deren Namen die zum Gewerbe gehörenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Als Inhaber schließt Herr David die Rechtsgeschäfte des Unternehmens in seinem Namen ab und betreibt daher das Gewerbe.

Ein Gewerbe ist kein Handelsgewerbe, wenn entweder Art oder Umfang des Gewerbes einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht

Abmahnung (5. Arbeitsrecht/Aufgabe 3)
Zur Wirksamkeit verhaltensbedingter Kündigungen (ordentlich und außerordentlich) ist grundsätzlich eine vorhergehende Abmahnung notwendig, welche ein gleichartiges Fehlverhalten betrifft.

Eine wirksame Abmahnung des Arbeitgebers liegt vor, wenn darin auf die genaue Art, den Ort und die Zeit des Fehlverhaltens hingewiesen wird (Hinweis), zur künftigen Vermeidung des Fehlverhaltens aufgefordert wird (Ermahnung) und vor den arbeitsrechtlichen Folgen im Wiederholungsfall konkret gewarnt wird (Warnung).

AGB (2. Schuldrecht/Aufgabe 16 – §§ 305 ff. BGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die von einer Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss gestellt werden (§ 305 Abs. 1 BGB).

AGB sind nur gültig, wenn sie formal wirksam in einen Vertrag einbezogen sind (§ 305 Abs. 2 BGB) und inhaltlich nicht gegen ein AGB-Verbot verstoßen (§§ 305b, c, 307, 308, 309 BGB).

Anfechtung (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 24 - 29 – §§ 119 ff., 142 f. BGB)

Durch eine wirksame Anfechtung ist das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 BGB). Anders als bei nichtigen Rechtsgeschäften bedarf es bei anfechtbaren Rechtsgeschäften einer begründeten, rechtzeitigen und nicht ausgeschlossenen Anfechtungserklärung, um die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes zu erreichen.

Als Anfechtungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

- ▶ Inhaltsirrtum (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 24 – § 119 Abs. 1 BGB)

- ▶ Erklärungsirrtum (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 25 – § 119 Abs. 1 BGB)
- ▶ Eigenschaftsirrtum (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 26 – § 119 Abs. 2 BGB)
- ▶ Übermittlungsirrtum (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 27 – § 120 BGB)
- ▶ Arglistige Täuschung (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 28 – § 123 BGB)
- ▶ Widerrechtliche Drohung (1. BGB Allgemeiner Teil/Aufgabe 29 – § 123 BGB).

Besitz (3. Sachenrecht/Aufgabe 1 – § 854 BGB)

Der Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache (§ 854 Abs. 1 BGB).

Befristete Arbeitsverträge (5. Arbeitsrecht/Aufgabe 2 – §§ 14 ff. TzBfG)

Arbeitsverträge können unter den Voraussetzungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristet werden (§ 620 Abs. 3 BGB, § 14 TzBfG). Eine Befristung kann aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 7 TzBfG) und in Grenzen zeitlich befristet werden (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Bei einer unwirksamen Befristung gilt das Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 16 Satz 1 TzBfG).

Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (2. Schuldrecht/Aufgabe 8 – §§ 474, 476 BGB)

Die Beweislast dafür, dass ein Sachmangel bereits bei Gefahrübergang (Übergabe) bestanden hat, liegt grundsätzlich beim Käufer. Bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) zwischen einem Unternehmer (Verkäufer) und einem Verbraucher (Käufer) wird die Beweislast zugunsten des Verbrauchers umgekehrt. Zeigt sich ein Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Übergabe mangelhaft war (§ 476 BGB).